

# Satzung

## über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kleinsteinhausen vom 18.10.2022

Der Ortsgemeinderat Kleinsteinhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragssteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am **01.12.2022** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.10.2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.09.2018, außer Kraft.

Kleinsteinhausen, den 18.10.2022

Wagner Martina  
Ortsbürgermeisterin

Siegel

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Kleinsteinhausen**

### **I. Reihengrabstätten/Rasenreihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte/Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 462,50 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 932,00 €
  
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte, Urnenrasenreihengrabstätte, Urnenreihenbaumgrabstätte und einer anonymen Urnenrasenreihengrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) 732,00 €
  
3. Einmalige Pflegegebühr für die Pflege einer Rasenreihengrabstätte, Urnenrasenreihengrabstätte, Urnenreihenbaumgrabstätte und einer anonymen Urnenrasenreihengrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre)
  - a) Rasenreihengrabstätte 3.375,00 €
  - b) Urnenrasenreihengrabstätte und einer anonymen Urnenrasenreihengrabstätte 1.687,50 €
  - c) Urnenreihenbaumgrabstätte 900,00 €

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Sondergrabstätten/Rasensondergrabstätten**

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
  - a) eine Einzelgrabstätte/Raseneinzelgrabstätte 1.237,50 €
  - b) eine Sondergrabstätte einstellig mit der Möglichkeit einer Urnenbeistellung 1.687,50 €
  - c) eine Doppelgrabstätte/Rasendoppelgrabstätte 2.475,00 €
  - d) jede weitere Grabstätte 1.237,50 €
  - e) Tiefgrab (einstellig 2 Bestattungen)/  
Rasentiefgrab (einstellig 2 Bestattungen) 2.475,00 €
  - f) Tiefgrab (zweistellig 4 Bestattungen) 4.950,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach 1. a) – f) bei späteren Bestattungen je Jahr
  - a) eine Einzelgrabstätte/Raseneinzelgrabstätte 31,25 €
  - b) eine Sondergrabstätte einstellig mit der Möglichkeit einer Urnenbeistellung 42,50 €
  - c) eine Doppelgrabstätte 62,50 €
  - d) jede weitere Grabstätte 31,25 €
  - e) Tiefgrab (einstellig 2 Bestattungen)/ Rasentiefgrab (einstellig 2 Bestattungen) 62,50 €
  - f) Tiefgrab (zweistellig 4 Bestattungen) 125,00 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach 1. a) – f) erhoben.
4. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnensondergrabstätte/Urnenasensondergrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
  - a) Urnensondergrabstätte/Urnenasensondergrabstätte einstellig 975,00 €
  - b) Urnensondergrabstätte/Urnenasensondergrabstätte zweistellig 1.950,00 €
  - c) jede weitere Urnengrabstätte/Urnenasengrabstätte 975,00 €
5. Verlängerung des Nutzungsrechts nach 4. a) – c) bei späteren Beisetzungen je Jahr
  - a) Urnensondergrabstätte/Urnenasensondergrabstätte einstellig 25,00 €
  - b) Urnensondergrabstätte/Urnenasensondergrabstätte zweistellig 49,00 €
  - c) jede weitere Urnengrabstätte/Urnenasengrabstätte 25,00 €
6. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach 4. a) – c) erhoben.
7. Pflegegebühr für die Pflege von Rasensondergrabstätten auf die Dauer der Nutzungszeit (40 Jahre)
  - a) Raseneinzelgrabstätte/Rasentiefgrab (einstellig 2 Bestattungen)/Rasendoppelgrabstätte 4.500,00 €
  - b) Urnenasensondergrabstätten ein- und zweistellig/ jede weitere Urnenasengrabstätte 2.250,00 €

8. Gebühr für die Verlängerung der Pflege einer Rasensondergrabstätte nach 7. a) – b) bei späteren Bestattungen je Jahr
- |  |          |
|--|----------|
| a) Raseneinzelgrabstätte/Rasentiefgrab (einstellig 2 Bestattungen)                     | 112,50 € |
| b) Urnenrasensondergrabstätten ein- und zweistellig/ jede weitere Urnenrasengrabstätte | 56,00 €  |
9. Zusätzliche Beistellung einer Urne in einer bereits belegten Sondergrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit je Beistellung 731,25 €
10. Für die Anpassung der Sondergrabstätten an die Ruhezeit der zusätzlich beigestellten Urne werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 2. a) – f und 5. a) - c) erhoben.
11. Für die Pflege einer vorzeitig eingeebneten Grabstätte, vor Ablauf der Ruhezeit, werden pro Jahr erhoben. 55,00 €

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Bestattung von Verstorbenen (§ 12, 13, 14 und 15 Abs. 1 der Friedhofsatzung)
- |                                      |            |
|--------------------------------------|------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 560,00 €   |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 893,00 €   |
| c) Urnenbeisetzung (je Beisetzung)   | 381,00 €   |
| d) Tiefgrab                          | 1.048,00 € |
2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von **60 v.H.**, und an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von **120 v.H.** berechnet.
3. Bei Grabaushub mit Handschachtung wird ein Zuschlag von **90 v.H.** erhoben.
4. Für evtl. anfallende Zusatzarbeiten (Lohnstunden) werden berechnet:
- |   |          |
|---|----------|
| a) Facharbeiter je Stunde                           | 72,00 €  |
| b) Hilfsarbeiter je Stunde                          | 60,00 €  |
| c) Zuschlag für schwer lösbaeren Fels je Kubikmeter | 346,00 € |

#### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

#### **V. Benutzung der Leichenhalle**

##### 1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche/Urne bis zu 4 Tagen für jeden weiteren Tag	203,50 € 51,00 €
b) Benutzung der Leichenhalle ohne Aufbewahrung	70,00 €

##### 2. Für die

a) Benutzung des Sezierraumes einschl. Reinigung	310,20 €
b) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde	31,90 €

3. Reinigung nach Ausschmückung	35,00 €
---------------------------------	---------

#### **VII. Genehmigungsgebühren**

a) zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen	20,00 €
---	---------

#### **III. Sonstiges**

a) Gebühr für Namensschild bei Baumgrabstätte	145,00 €
b) Räumung der Baumgrabstätte von Trauerkränzen und Blumenschmuck durch die Gemeinde (nach Ablauf der 14 Tage Frist)	60,00 €